

BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 204/99

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 394 03 930

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 2. Februar 2000 unter Mitwirkung der Richterin Grabrucker als Vorsitzender, sowie der Richterin Martens und des Richters Sekretaruk

beschlossen:

Der Beschluß des Deutschen Patent- und Markenamts -
Markenstelle für Klasse 10 - vom 16. August 1999 ist wirkungslos,
soweit die angegriffene Marke aufgrund des Widerspruchs aus der
Marke 2 070 978 gelöscht worden ist.

G r ü n d e

Mit Beschluß vom 16. August 1999 hat das Deutsche Patent- und Markenamt -
Markenstelle für Klasse 10 - die vorläufig eingetragene Marke 394 03 930.0 wegen
des Widerspruchs aus der Marke 2 070 978 gelöscht. Hiergegen hat die
Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Widersprechende hat die Widersprüche aus der og Marke zurückgenommen.
Insoweit ist gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 und 3
ZPO auszusprechen, daß der angefochtene Beschluß hinsichtlich der genannten
Löschung wirkungslos ist (vgl BGH, Mitt 1998, 264 "Puma"). Dieser Ausspruch
erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und in Berücksichtigung des Amtser-
mittlungsprinzipes von Amts wegen (vgl dazu auch Baumbach/Lauterbach,
ZPO, 56. Aufl, § 269 Rdn 46).

Für eine Kostenauflegung (§ 71 Abs 1 und 4 MarkenG) bestand kein Anlaß.

Grabrucker

Martens

Sekretaruk

prä